

Vorlage Nr. II/ 28/2023  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Beteiligungsbericht der städtischen Gesellschaften und Wirtschaftsbetriebe 2021**

### **A Problem**

Der Magistrat hat mit Vorlage I/44/2018 am 07.02.2018 beschlossen, dass jährlich von der Beteiligungsverwaltung ein Beteiligungsbericht erstellt und veröffentlicht wird, der im Sinne von § 11 Abs. 4 Ziff. 13 BremIFG die wesentlichen Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen der Leitungsebene ausweist.

### **B Lösung**

Die Stadtkämmerei hat insbesondere aus den testierten Jahresabschlüssen der Wirtschaftsbetriebe und Gesellschaften sowie den gelieferten Daten von Dezernat I zu Vergütung und Nebenleistungen der Leitungsebene, einen Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 erstellt.

Der Beteiligungsbericht wird auf dem Transparenzportal sowie auf der Homepage der Stadt Bremerhaven ([www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)) veröffentlicht.

### **C Alternativen**

Keine, die empfohlen werden können.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Von dem Beschlussvorschlag sind beide Geschlechter gleichermaßen betroffen.

Anhaltspunkte für personelle, finanzielle oder Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen der Leitungsebene wurden durch Dezernat I geliefert.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Vorlage ist zur Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat nimmt den Beteiligungsbericht 2021 für Beteiligungen, Wirtschafts- und Eigenbetriebe der Stadt Bremerhaven zur Kenntnis und befürwortet dessen Veröffentlichung gemäß § 11 Abs. 4 Ziff. 13 BremIFG.